

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Streis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamazeile 50 Pfg.	Aufgebühren: In Diez: Rosenstraße 55. In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	---	---

Nr. 222

Diez, Freitag den 22. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Vst. I 100/9. 16. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Vst. I 1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie

in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, angefordert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.
Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmieren (konsistente Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4.

Meldescheine

Auskunftsberechtigt ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8., Kanonierstr. 29/30, unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt vortofrei an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8., Kanonierstraße 29/30 einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Sowfern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg. (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8., Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Aufschrift ist mit den Worten „betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8.

Zukrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 22. September 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 22. September 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 Nr. 14546.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen.

Vom 7. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Walnüsse und Haselnüsse, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Produkte, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Früchte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Walnüssen und Haselnüssen erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere zur Delgewinnung geeignete Früchte ausdehnen.

§ 4.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999). Vom 7. September 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird bestimmt:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Früchte im Inland dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Produkte, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Wallnüsse oder Haselnüsse einführt, hat sie dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat die Wallnüsse und Haselnüsse, die ihm nach § 2 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4.

Der Kriegsausschuß hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung die Uebernahme zu erklären. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 6.

Der Kriegsausschuß hat dafür zu sorgen, daß die übernommenen Wallnüsse und Haselnüsse alsbald auf Verarbeitete werden.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 8804.

Diez, den 19. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem wieder Impfstoff für die Notlaufimpfung eingegangen ist, wollen Sie veranlassen, daß in denjenigen Gehöften, in denen die Seuche auftritt, die Schutzimpfungen vorgenommen werden.

Anmeldungen sind an den Königlichen Kreistierarzt, Herrn Veterinärat Werner, hier selbst zu richten.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 9083

Diez, den 18. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Waisenspflegelb-Anforderungslisten.

Die Waisenspflegelb-Anforderungslisten für das II. Vierteljahr (1. Juli bis 30. September 1916) sind mir bis spätestens zum 25. d. Mts., vorzulegen. Die Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden

Der Landrat.
F. B. Kuch.

I. 8398.

Diez, den 19. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

der Weinbautreibenden Gemeinden des Kreises.

Ich erinnere mit Frist von 5 Tagen an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 26. Juli 1892, Nr. 403, betr. Berichterstattung über das Auftreten von Rebschädlingen und Rebskrankheiten im dortigen Weinbaugebiet.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Kriegslage.

Stockholm, 19. September. Svenska Dagbladet schreibt zur Kriegslage: Die Fortschritte an der Somme, die die Franzosen und Engländer immer wieder als etwas großartiges ausposaunen, schrumpft bei einem Vergleich mit dem, was die Mittelmächte in diesen Tagen in der Dobrudscha ausführten, ganz zusammen. Hier handelt es sich nicht um Hunderte von Metern, sondern um Meilen. Schon einige Tage nach der Eröffnung der Offensive in der Dobrudscha hatte Mackensen Hand auf Stara Zagora gelegt, das 5 Meilen hinter der jetzigen Grenze zwischen Bulgarien und Rumänien liegt. In kürzerer Zeit als die Franzosen und Engländer brauchen, um ein Stück eines deutschen Schützengrabens an der Somme zu zerbrechen, haben die deutschen und bulgarischen Truppen das ganze Gebiet zurückgenommen, das Rumänien seit 1913 inne hatte. Die Front, auf der Mackensen die Offensive durchgeführt hat, das heißt die bulgarisch-rumänische Grenze zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer ist ungefähr 15 Meilen lang, die Front in der Picardie beträgt nicht mehr als $\frac{2}{3}$ davon und doch sind hier von der Entente unvergleichlich viel größere Kräfte angesammelt, als die über die Mackensen in der Dobrudscha verfügt. Daß die Generale der Entente mit allen Anstrengungen bei der unerhörtesten Verschwendung an Menschenleben und Munition nach monatelangen Kämpfen den deutschen Wall nicht einmal soweit eindringen konnten, daß man auf einer Ueberblickskarte in kleinem Maßstabe die Erhebung der Front nie anzeigen kann, ist ein Beweis der fast unglaublichen Zähigkeit und Ausdauer, mit der die Deutschen die Defensive in diesem Gebiete aufrechtzuerhalten verstehen. Daß sie auch Meister in der Offensive sind, haben die Ereignisse der letzten Tage an der Donau bewiesen.

Deutschland und England nach dem Krieg.

betitelt sich ein im Septemberheft der Deutschen Juristenzeitung veröffentlichter Artikel des Wirtl. Geh. Rats Professor Laband, in dem Englands Verhalten während des Krieges einer scharfen Prüfung unterzogen wird. Vor allem, so heißt es dann, muß man sentimentalen Einwandlungen widerstehen, möglichst bald nach dem Kriege ein freundschaftliches Verhältnis zu England wiederherzustellen. Das würde Deutschlands unwürdig sein. Es darf nicht vergessen, sondern muß für alle Zeit dem deutschen

Nationalbewußtsein tief eingepreßt werden, daß England den mühevollen Krieg lediglich aus Geldgier und niedriger Eigennutz, und ohne daß Deutschland ihm das geringste zu Leide getan hatte, vom Baun gebrochen und sich mit den andern Mächten zur Zerstörung des Deutschen Reichs und zur Vernichtung des deutschen Volkes verschworen hat. Auch England wird den Haß und die Feindschaft gegen Deutschland nach dem Krieg fortsetzen, und es heißt: Gleiches mit Gleichem vergelten. Daraus ergibt sich die möglichste Fernhaltung. Von der englischen Vermittlung im Warenhandel und im Geldhandel, durch die England sich bereichert und alle Völker bewuchert, sollten sich die deutschen Import- und Exporthäuser und Banken soviel als möglich befreien. Völkerrechtliche Verträge sollten so wenig wie möglich mit England abgeschlossen werden; denn sie werden von England, wenn es darauf ankommt, doch nicht gehalten. Englische Militär- und Marineattachés und andere englische offizielle Spione sollten nicht zugelassen, und den Konsuln und Konsuln sollte auf die Finger gesehen und ihr Treiben beaufsichtigt werden. Das ganze Verhalten Deutschlands gegen England muß von dem größten Mißtrauen durchdrungen sein, und man darf von dem hochmütigen und arroganten Benehmen der Engländer sich nicht imponieren lassen, wie dies vor dem Krieg in Deutschland so häufig der Fall gewesen ist. Deutschland kann auch ohne die Freundschaft Englands seinen weltgeschichtlichen Weg gehen, namentlich wenn es sich mit dem politischen Antipoden Englands, mit Rußland, verständigen kann.

Weißdorn als Kaffee-Ersatz.

Durch die englische Blockade ist uns die Zufuhr von Kaffee fast völlig abgeschnitten. Der allergrößte Teil des Volkes verwendet zur Herstellung des gewohnten Morgengetränkes an solch n. Ersatzmitteln ist daher ins Ungemessene nunmehr nicht Kaffee, sondern Kaffee-Ersatzmittel, heute gestiegen. In der Hauptsache wird zur Herstellung dieser Kaffee-Ersatzmittel Gerste verwandt. Um nun nach Möglichkeit an Gerste, die zu Futterzwecken dringender benötigt wird, zu sparen, ist die Verwertung der Weißdornfrüchte, aus denen sich gleichfalls ein geeignetes Kaffee-Ersatzmittel herstellen läßt, behördlich in die Wege geleitet worden und zum Zwecke der Sammlung und Verwertung des Weißdorns unter Beteiligung des Deutschen Reichs und Preußens die Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz G. m. b. H., Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55 gegründet worden.

Diese Gesellschaft hat, um die Sammlung der Früchte in weitestem Umfange zu ermöglichen, eine Organisation geschaffen. Es sind in allen Kreisen und Bezirken des Deutschen Reiches, in denen sich nennenswerte Mengen Weißdorn befinden, Kreis- oder Bezirks sammelstellen eingerichtet worden, denen die für die einzelnen Ortschaften errichteten Orts sammelstellen unterstellt sind. Die Gesellschaft zahlt an die Bevölkerung für ein Hilo luftgetrockneter, von Stengeln, Ästen und Blättern befreiter Früchte 20 Pfennig. Die Ablieferung und die Empfangnahme des Sammelst. ohne erfolgt bei denn Orts sammelstellen.

An die Bevölkerung wird die dringende Bitte gerichtet, dafür zu sorgen, daß die sämtlich vorhandenen Weißdornfrüchte gepflückt und an die Orts sammelstellen abgeliefert werden. Sollte in irgend einem Bezirk, in dem sich nennenswerte Mengen Weißdorn befinden, keine Sammelstelle eingerichtet sein, so wird die Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz, sobald sie Nachricht davon erhält, für Errichtung einer Sammelstelle sorgen.

Insbesondere geht an die Herren Lehrer die Bitte, in solchen Fällen selbständig Sammelstellen einzurichten und der Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz Nachricht zugehen zu lassen.

Durch Sammlung von Weißdorn wird die entsprechende Menge Gerste, des für uns so notwendigen Futtermittels, gespart. Es ist daher Pflicht jedes Einzelnen, die Sammlung der Weißdornfrüchte zu fördern.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Die Reichsernährungsgesellschaft hat auf Veranlassung des Kriegsernährungsamtes die Landesfuttersammelstellen von einer ersten Zuteilung von insgesamt 60000 Tonnen Gerste zu Futterzwecken benachrichtigt.

Höchstpreis für Gerste.

Durch Verordnung des Kriegsernährungsamtes war für (Futter-) Gerste zunächst, um den Fruchtdruck zu fördern, der gesetzliche Höchstpreis auf 300 M. festgesetzt. Vom 1. September 1916 ab ist er auf 280 Mark ermäßigt. Dieser Preis soll zunächst bestehen bleiben. Der Zeitpunkt der endgültigen Preisfestsetzung bleibt vorbehalten.

Knochenentfettung.

Durch den Kriegsausschuß für Felle und Fette, Berlin sind alle größeren Städte darauf aufmerksam gemacht worden, daß es im vaterländischen Interesse liegt, wenn außer den bei den Fleischern etc., fallenden frischen ungekochten Knochen die der Beschlagnahme vom 13. 4. 1916 unterworfen sind, auch die bereits in Hospitälern, Volksküchen, Restaurationen und Private etc. vorgekochten Knochen gesammelt und zur Ablieferung gebracht werden. Es sind darauf von einer großen Anzahl Städte besondere Sammelstellen errichtet worden, die diese Knochen sammeln und der Anzeigenverarbeitungsstelle im Schlachthof Köln zuführen. Aus den ungekochten frischen Knochen lassen sich durch ein besonderes Verfahren bis zu 15 Prozent Speisefett erzielen, während aus sauber gesammelten, gekochten Knochen noch immer ca. 3—5 Prozent techn. Fett hergestellt werden kann. Da Speisefette sowohl wie techn. Fette sehr dringend gebraucht werden, hilft jeder der Knochen zur Ablieferung bringt, den Aus Hungerungsplan unserer Feinde zu nichte zu machen. Vielen, die die gekochten Knochen jetzt zu Futtermitteln verarbeiten, sei gesagt, daß auch die entfetteten Knochen noch ein vorzügliches Futtermittel darstellen, daß also die zur Entfettung abgelieferten Knochen nach der Entfettung noch immer vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter zur Futtermittelbereitung weiter überwiesen werden. Darum helfe alle Knochen sammeln, sorgt, daß sie von anderen Abfällen getrennt aufbewahrt und in sauberem Zustande den Sammelstellen zugeführt werden.

Beurlaubung von Schulkindern zur Harzernte.

Um die Ausbente der von dem Landwirtschaftsminister angeordneten Harznutzung in den Kieferbeständen der Staatsforstreviere zu steigern, hat der Unterrichtsminister die Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, ältere Schulkinder in die Oberforstereien zur Harzernte zu beurlauben. Da die Arbeitsverrichtungen in den Harznutzungsbeständen in kurzen Zwischenräumen von wenigen Tagen regelmäßig wiederholt werden, leichter Art sind, können sie gut von älteren Schulkindern ausgeführt werden.

Kleine Chronik.

Von der schweizerischen Grenze, 20. September. Der Madrider Imparcial erfährt aus Baldepenas, daß ein furchtbarer Hagelsturm die Ernte in der ganzen Umgebung zerstört hat. Der Schaden wird auf beinahe vier Millionen Pesetas geschätzt. Die Weinbergbesitzer sind besonders schwer betroffen worden.

Fussbodenöl -Ersatz staubbindend, behörbl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt Albert Kauth, Gms, Tel. 29. (8084)

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Gms.